

## Entwurf

### **Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen der Stadt Boizenburg/Elbe (Straßenreinigungssatzung) vom 01.05.2018**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), neu gefasst durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) und des Straßen-und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S.42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106, 184), wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 26.04.2018 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Satzung erlassen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Straßenreinigungsgebühren
- § 3 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 4 Art und Umfang Reinigungspflicht und Winterdienst nach § 2 Absatz 1,4
- § 5 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen
- § 6 Begriff des Grundstückes
- § 7 Ordnungswidrigkeit
- § 8 In-Kraft-Treten
- Anlage

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Boizenburg/Elbe betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentlichen Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Satzung die Reinigungspflicht nicht auf andere übertragen hat. Der Reinigungspflicht unterliegen auch einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen oder Straßenteile, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, insbesondere Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie die Gehwege und Radwege gemäß § 2 Absatz 2 StrWG-MV.
- (3) Zur Reinigung der in dieser Satzung geregelten Flächen gehört gem. § 50 Absatz 2 StrWG M-V auch die Schneeräumung auf den Gehwegen und Überwegen für Fußgänger sowie bei Schneeglätte und Glatteis das Bestreuen der Gehwege und Fußgängerüberwege.
- (4) Die Reinigungspflichtigen haben im übrigen die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist gemäß § 50 Absatz 3 StrWG M-V.
- (5) Die Stadt Boizenburg/ Elbe unterstützt in der Laubfallzeit die Reinigungspflichtigen in den Straßen der Reinigungskassen III und IV bei der Entsorgung des Herbstlaubes.

- Das zusammengeharkte Laub wird im Zuge der Straßenreinigung abgeholt.
- (6) In den Straßen mit der Reinigungsklasse V wird das Unkraut auf den Trennstreifen beseitigt.

## § 2

### **Straßenreinigungsgebühren**

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Straßenverzeichnis mit der Einteilung in die verschiedenen Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen in den Klassen II, III, IV und V im Straßenverzeichnis werden Gebühren (für die Sommerreinigung) nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

## § 3

### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke wird auf die Eigentümer dieser Grundstücke übertragen:
1. in allen Reinigungsklassen
    - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
    - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers i.S.d.§ 2 Absatz 2 StrWG
  2. in der Reinigungsklasse I und IV sind zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen, die Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten zu reinigen.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird im Bereich aller Reinigungsklasse in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke auf die Eigentümer dieser Grundstücke übertragen:
1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist,
  2. soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze gemäß § 50 Absatz 2 Satz 2 StrWG M-V,
  3. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen (verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind).
- Im Bereich aller Reinigungsklassen wird die Schnee- und Glättebeseitigung auf den Fahrbahnen durch die Stadt Boizenburg/Elbe, nach Dringlichkeitsstufen, durchgeführt.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Boizenburg/Elbe mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht anstelle des Eigentümers oder zur Nutzung dinglich Berechtigter übernehmen. Die

Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

- (6) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Boizenburg/Elbe befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

#### § 4

##### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wild wachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn Kräuter die Straßenbelege beschädigen.  
Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat (wie. z. B. Laub, Papier, Glas, Metall, Holz, Äste und Hundekot) sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Zwischenlagerung im Verkehrsraum ist nicht zulässig. Er darf weder in die Abwasseranlagen noch in den Rinnstein (Gosse) gefegt werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- und Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteile abgestellt werden.  
In den Straßen mit den Reinigungsklassen III und IV ist das Laub im Herbst zusammenzuharken bzw. zusammenzufegen und montags zur Abholung am Fahrbahn- oder Gehwegrand so zu lagern, dass zum Einen keine Gefährdung für Personen und Fahrzeuge besteht und zum Anderen ein problemloses Aufnehmen und Abfahren gewährleistet ist.
- (2) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Herbizide oder anderen chemische Mittel) auf öffentlichen Wegen, Plätzen und in Straßenrandbereichen regelt sich nach § 13 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148,1281), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666). Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
1. Die Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderliche Breite (in der Regel gilt eine Breite von 1,50 Meter) von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen.  
Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
  2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel wird die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante durch Beauftragte der Stadt Boizenburg/Elbe vorgenommen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.
  3. Schnee ist werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr jeweils unverzüglich nach beendetem Schneefall zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist werktags bis 07.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
  4. Glätte, auch Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist, ist werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von

09.00 Uhr bis 20.00 Uhr so oft wie erforderlich unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr entstehende Glätte ist werktags bis 07.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Es sollen nur abstumpfende Stoffe (wie z.B. Sand, Sägespäne, Granulat, Splitt) verwendet werden. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Gehwegen verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt:

- (a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- (b) an gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, bei starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

Das Streuen ist unverzüglich zu wiederholen, wenn die Streumittelwirkung nicht mehr gegeben ist.

5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens - wo dieses nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahrbahn- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, Rinnsteine und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse (Hydranten) sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von anliegenden Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

- (4) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

## **§ 5**

### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 Straßen- und Wegegesetzes M-V (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Boizenburg/Elbe die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Hundekot.

## **§ 6**

### **Begriff des Grundstückes**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Boizenburg/Elbe oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.
- (4) Ein Grundstück ist im straßenreinigungsrechtlichen Sinn bereits dann erschlossen, wenn von der maßgeblichen Straßenseite rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit besteht und dadurch die Möglichkeit einer innerhalb geschlossener Ortslagen üblichen und sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks eröffnet ist. Ein fußläufiger Zugang ist ausreichend, wenn die mögliche Zuwegung eine Mindestbreite von 1,20 m oder bei zu erwartendem Begegnungsverkehr 1,50 m aufweist.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verursachers, Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seiner Reinigungspflicht nach § 2 i.V.m § 50 StrWG M-V verletzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung der Stadt Boizenburg/Elbe über die Reinigung der öffentlichen Straßen – Straßenreinigungssatzung - tritt zum 01.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Boizenburg/Elbe über die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungssatzung), vom 02.12.2014, außer Kraft.

Boizenburg/Elbe, 26.04.2018

Jäschke  
Bürgermeister

**Anlage**

## Straßenverzeichnis der Reinigungsklassen zu § 2